

profil

DGB

## Die Reform des Versorgungsausgleichs

Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung

## Impressum

Herausgeber  
DGB-Bundesvorstand  
Bereich Arbeits- und Sozialrecht  
Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

verantwortlich:  
VB 02, Ingrid Sehrbrock

Redaktion:  
Martina Perreng  
Daniela Billerbeck

Satz und Druck:  
PrintNetwork pn GmbH, Berlin

Stand:  
November 2009

Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB bitte über das  
DGB-Online-Bestellsystem:  
Link: <https://www.dgb-bestellservice.de>

Schriftliche Bestellungen NUR für  
Bestellerinnen/Besteller ohne Zugang zum Internet:  
PrintNetwork pn GmbH · Stralauer Platz 33 – 34 · 10243 Berlin

# Inhalt

Vorwort . . . . .	2
I. Allgemeines . . . . .	3
II. Grundsatz der internen Teilung. . . . .	5
III. Externe Teilung – Ausnahme . . . . .	6
IV. Schuldrechtlicher Ausgleich – subsidiär . . . . .	8
V. Wertermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert . . . . .	9
VI. Fazit. . . . .	10
VII. Vorschlag zur Umsetzung der Strukturreformen. . . . .	11
I. Interne Teilung . . . . .	11
II. Externe Teilung. . . . .	14

# Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 01.01.2009 ist das Gesetz der Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft getreten. Grund für das Gesetzgebungsverfahren war, dass die bisherige Regelung des Versorgungsausgleichs unbefriedigend gewesen ist und sich zum Teil massiv nachteilig für Frauen ausgewirkt hat. Um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, ist die bisherige Praxis aufgegeben worden, grundsätzlich einen Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen. Dies hat häufig dazu geführt, dass Ansprüche auf zusätzliche Altersversorgung unterbewertet worden sind.



Zukünftig müssen alle Versorgungsansprüche grundsätzlich – von einigen Ausnahmen abgesehen – in dem System geteilt werden, in dem sie auch entstanden sind. Dies wirkt sich auch auf viele Systeme der betrieblichen Altersversorgung aus und erfordert Anpassungen.

Damit diese Anpassungen von Betriebsrätinnen und Betriebsräten konstruktiv begleitet werden können, stellen wir euch diese Broschüre zur Verfügung. Sie gibt einen Überblick über das neue Recht, skizziert die Auswirkungen auf betriebliche Versorgungssysteme und macht einen Vorschlag, wie Versorgungsordnungen angepasst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Annelie Buntenbach  
Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes

# I. Allgemeines

## **Anwendung**

- Ab dem 01.09.2009 eingeleitete Verfahren
- Vor dem 01.09.2009 abgetrenntes, ausgesetztes oder zum Ruhen gebrachtes Verfahren, das nach dem 01.09.2009 wieder aufgenommen wurde
- Vor dem 01.09.2009 eingeleitetes, aber ab 01.09.2009 abgetrenntes, ausgesetztes oder zum Ruhen gebrachtes Verfahren
- Bis zum 31.08.2010 im ersten Rechtszug noch nicht entschiedene Verfahren

## **Gesetzgeberische Zielsetzung**

- Gerechte Teilhabe an den in der Ehe erworbenen Anrechten
- Endgültige Teilung im Zeitpunkt der Scheidung
- Teilung grundsätzlich jeweils im Versorgungssystem des Ausgleichspflichtigen (interne Teilung)
- Teilung durch Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger (externe Teilung) – als Ausnahme

## **Jedes Versorgungsanrecht wird in sich geteilt**

- Hin- und Her-Ausgleich der einzelnen Anrechte
- Verrechnung von Anrechten gleicher Art

## **Ausschluss des Versorgungsausgleichs**

- Kurze Ehedauer (3 Jahre) und kein Antrag
- Ausschlussvereinbarung zwischen den Ehegatten
- Geringfügiger Wertunterschied beiderseitiger Anrechte gleicher Art – max. 25,20 Euro Rente mtl. bzw. 3.024 Euro Kapital
- Geringfügiger Ausgleichswert eines einzelnen Anrechts –

max. 25,20 Euro Rente mtl. bzw. 3.024 Euro Kapital

- Grobe Unbilligkeit
- Bei Eheende verfallbare Anrechte im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

# II. Grundsatz der internen Teilung

## **Vorteil der internen Teilung**

- Vorteil: gleichmäßige Teilhabe an den bereits erworbenen Anrechten durch (grundsätzlich) systeminterne Aufteilung

## **Für den Ausgleichspflichtigen wird ein eigenes Anrecht begründet**

- Anrecht muss in Wertentwicklung und Sicherheit identisch sein
- Gewährung des gleichen Risikoschutzes – Beschränkung auf Altersversorgung gegen Risikoausgleich zulässig
- Herabsetzung des Versorgungsanrechts des Ausgleichspflichtigen
- Verrechnung von Anrechten gleicher Art

## **Ausgleichsberechtigter erlangt die Stellung eines unterschiedlichen Arbeitnehmers**

- Anwendung der Rechte und Pflichten des BetrAVG

## **Kosten darf der Versorgungsträger hälftig mit den Anrechten verrechnen**

- nicht jedoch Kosten, die für die Ermittlung des Ehezeitanteils entstanden sind

# III. Externe Teilung

## – Ausnahme

### **Vor- und Nachteile der externen Teilung**

- Vorteile:
  - Eheleute im Zeitpunkt der Scheidung endgültig voneinander getrennt
  - Versorgungsträger muss keine „Betriebsfremden“ aufnehmen
- Nachteile:
  - Beratungsaufwand des Versorgungsträgers/Arbeitgebers
  - finanzieller Mittelabfluss

### **Einseitiges Teilungsverlangen durch Versorgungsträger (Unternehmen)**

- Ausgleichswert max. 50,40 Euro Rente mtl. bzw. 6.048 Euro Kapital bei Direktversicherungen, Pensionsfonds oder Pensionskassen
- Ausgleichswert max. 64.800 Euro bei Direktzusage oder Unterstützungskasse

### **Vereinbarung zwischen Ausgleichsberechtigtem und Versorgungsträger**

- Zustimmung des Versorgungsträgers erforderlich

### **Wahl des Zielversorgers durch ausgleichsberechtigte Person**

- bei Nichtausübung werden automatisch Anrechte in der gesetzlich geschaffenen Versorgungsausgleichskasse begründet (Auffanglösung)

### **Begründung eines eigenen Anrechts bei externem Versorgungsträger, zum Beispiel**

- in Riester-Verträgen

- in der gesetzlichen Rentenversicherung
- in der gesetzlich geschaffenen Versorgungsausgleichskasse (Aufanglösung)

### **Informationspflicht des Versorgungsträgers**

- über die maßgeblichen Grundlagen der Besteuerung

### **Ausschluss von Kosten**

- durch externe Teilung entstandene Kosten dürfen nicht umgelegt werden

# IV. Schuldrechtlicher Ausgleich – subsidiär

## **Für Anrechte, die im Zeitpunkt der Scheidung noch nicht ausgleichsreif sind**

- Anwartschaften nach dem BetrAVG, die dem Grund oder der Höhe nach nicht hinreichend verfestigt, insbesondere noch verfallbar sind

## **Geringfügige schuldrechtliche Ausgleichsansprüche werden nicht ausgeglichen**

- max. 25,20 Euro Rente mtl. bzw. 3.024 Euro Kapital

# V. Wertermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert

## **Versorgungsträger stärker in die Pflicht genommen**

- Wertermittlung (§ 5 VersAusglG)
- Berechnung nachvollziehbar erläutern (§ 220 FamFG)

## **Ermittlung des Ehezeitanteils analog § 4 Abs. 5 BetrAVG**

- bei internen Durchführungswegen Barwert der nach § 2 BetrAVG bemessenen künftigen Versorgungsleistung
- bei externen Durchführungswegen das bis dahin „gebildete Kapital“
- Rechnungszins gemäß BilMoG

## **Ausgleichswert analog Ehezeitanteil analog Ausgleichswert**

- halber Wert des Ehezeitanteils – Ausnahme: Abweichungen (Gründe: Verteilung des Deckungskapitals; Geltendmachung von Kosten nach § 13 VersAusglG)

# VI. Fazit

## **Arbeitgeber/Versorgungsträger haben weitreichendere Entscheidungsbefugnisse**

- Teilungsgrundsatz
- Wertermittlungsverfahren für Ausgleichswert
- Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen

## **Anpassung von bestehenden Bestimmungen**

- Betriebsvereinbarungen/Versorgungsregelungen
- Leistungspläne

## **Schriftliche Erläuterungen der Auskünfte für die Familiengerichte**

- Wertermittlung
- Berechnung

# VII. Vorschlag zur Umsetzung der Struktur-reformen

## I. Interne Teilung

### **§ 1 Voraussetzungen der internen Teilung**

- (1) Die ausgleichsberechtigte Person erlangt einen eigenständigen Rechtsanspruch auf die sich aus ihrem Anrecht ergebenden Leistungen gegenüber der Firma.
- (2) Das zu übertragende Anrecht wird mit einer im Verhältnis zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechenden Sicherung, vergleichbaren Wertentwicklung und einem gleichen Risikoschutz übertragen; hiervon ausgenommen sind die Invaliditätsabsicherung und Hinterbliebenenversorgung.
- (3) Der reduzierte Risikoschutz nach Abs. 2 wird im Rahmen der Altersversorgung wertmäßig kompensiert.

### **§ 2 Anrechtsbegründung bei der internen Teilung**

- (1) Das Familiengericht überträgt zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des von der Firma ermittelten Ausgleichswertes auf die ausgleichsberechtigte Person. Bei Wertdifferenz zwischen dem seitens der Firma ermittelten Ausgleichswert und demjenigen Wert, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung festgesetzt hat, wird letzterer zugrunde gelegt.
- (2) Die Anrechtsbegründung wird in dem durch das Familiengericht festgesetzten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Ehezeitendes; in Ermangelung einer solchen Festlegung, mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.
- (3) Für das übertragene Anrecht gelten die Regelungen über das aus-

gegliche Anrecht entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen. Die ausgleichsberechtigte Person erlangt die Rechtsstellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers.

- (4) Die Höhe des begründeten Anrechtswertes wird der ausgleichsberechtigten Person schriftlich mitgeteilt.

### **§ 3 Anrechtskürzung**

- (1) Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird entsprechend der Höhe des auf die ausgleichsberechtigte Person übertragenen Ausgleichswertes gekürzt. Bei Wertdifferenz zwischen dem seitens der Firma ermittelten Ausgleichswert und demjenigen Wert, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung festgesetzt hat, wird letzterer zugrunde gelegt.
- (2) Zur Durchführung der Anrechtskürzung wird zunächst die nach der ursprünglichen Zusage resultierende Leistung ermittelt und diese sodann um den Kürzungsbetrag vermindert.
- (3) Die Anrechtskürzung wird in dem durch das Familiengericht festgesetzten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Ehezeitendes; in Ermangelung einer solchen Festlegung, mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.
- (4) Die Höhe des gekürzten Anrechtswertes wird der ausgleichspflichtigen Person schriftlich mitgeteilt.

### **§ 4 Verrechnung von Anrechten gleicher Art**

Verfügen beide Ehegatten über auszugleichende Anrechte gleicher Art, werden die gegenseitigen Ausgleichswerte verrechnet und nur

der Unterschiedsbetrag ausgeglichen.

### **§ 5 Leistungsgewährung**

- (1) Eine Leistungsgewährung erfolgt nur auf Antrag seitens der ausgleichsberechtigten Person und wenn die sonstigen für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person geltenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist frühestens mit Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich möglich.

## II. Externe Teilung

### **§ 6 Voraussetzungen der externen Teilung**

Eine externe Teilung ist nur durchzuführen, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten dies vereinbaren oder die Firma unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 17 VersAusglG die externe Teilung verlangt.

### **§ 7 Anrechtsbegründung bei der externen Teilung**

- (1) Das Familiengericht begründet ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und einem von ihr ausgewählten Versorgungsträger oder baut ein dort bestehendes Rechtsverhältnis aus (Zielversorgung); hiervon ausgenommen ist die Wahl der Firma als Zielversorgungsträger.
- (2) Die Firma zahlt den von ihr ermittelten Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person. Bei Wertdifferenz zwischen dem seitens der Firma ermittelten Ausgleichswert und demjenigen Wert, den das Familiengericht in seiner rechtskräftigen Entscheidung festgesetzt hat, wird letzterer zugrunde gelegt.

### **§ 8 Anrechtskürzung**

Es gelten die Bestimmungen des § 3.

#### DGB Neuerscheinungen

- DGB301007 Faltpapier: Bildungsbausteine zum Querschnittsthema gewerkschaftlicher Bildungsarbeit – Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- DGB60019 Broschüre: Eine gute Schule für alle - Gewerkschaften zur Schule der Zukunft
- DGB20007 Faltpapier: Investieren statt spekulieren
- DGB24011 Broschüre: Wie weiter mit dem Aufbau Ost?
- DGB31099 Faltpapier: Insolvenz des Arbeitgebers
- DGB70007 Broschüre: Wahlleitfaden Vereinfachtes Wahlverfahren
- DGB70008 Broschüre: Wahlleitfaden Normales Wahlverfahren
- DGB70009 Faltpapier: Besser jetzt als nie!  
ABC zur Betriebsratswahl
- DGB70010 Faltpapier: Klein aber wichtig! Betriebsrat im Klein- und Mittelbetrieb
- DGB70011 Faltpapier: Mitdenken, Mitbestimmen, Mitmachen!  
Betriebsrat: Engagement und Kompetenz für Gute Arbeit

Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB  
bitte über das DGB-Online-Bestellsystem:  
Link: <https://www.dgb-bestellservice.de>

Schriftliche Bestellungen NUR für  
Bestellerinnen/Besteller ohne Zugang zum Internet:  
PrintNetwork pn GmbH · Stralauer Platz 33 – 34 · 10243 Berlin